

8. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VERBANDSGEMEINDE BERNKASTEL-KUES

Darstellung von Sonderbauflächen und Grünflächen in der
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig am Moselufer in Rachtig

Begründung und Umweltbericht

Fassung zur Genehmigung

Oktober 2025

Auftraggeber:

VG Bernkastel-Kues

Gestade 18

54470 Bernkastel-Kues

Bearbeiter:

Christoph Holderle

Martin Seibert



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

Städtebau	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	3
1.2 Verfahren.....	4
1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.4 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme	5
1.5 Planungsgrundlagen	7
1.5.1 Raumplanerische Kriterien	7
1.5.2 Flächennutzungsplan.....	10
1.6 Plankonzeption.....	12
1.7 Erschließung	12
1.8 Auswirkungen auf den Verkehr	14
1.9 Auswirkungen der Planung / Abwägung wesentlicher Umweltbelange.....	15
1.10 Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.....	15
1.11 Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	17
1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	17
1.13 Immissionsbelastungen.....	18
1.14 Ver- und Entsorgung.....	18
1.15 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	20
2 Umweltbericht	21
3 Quellenverzeichnis	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Verortung des Änderungsbereichs	5
Abb. 2: Darstellung der Lage des Plangebietes	7
Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kue	10
Abb. 4: Unterführung zum Plangebiet	13
Abb. 5: Einmündungsbereich auf die Landstraße L 189 sowie der Linksabbieger	14

Städtebau

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues beabsichtigt die Neugestaltung des Moselvorlandes Zeltingen-Rachtig – Ortslage Rachtig. Deshalb wurde 2023 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie eine Strategie zur Entwicklung des Moselvorgeländes aufgestellt. Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie ist ein Entwicklungskonzept, welches die Potenziale des Moselvorlandes weiter ausbaut und bestehende Schwächen abmildert. Wesentliche Ziele dabei sind die Neuorganisation der vorhandenen Flächen und Funktionen, die Schaffung von Aufenthaltsqualität und interessanten Orten, die Stärkung des Charakters der Flusslandschaft, die dauerhafte Standortfindung für einen saisonalen Gastronomiebetrieb, die Sicherung der Erschließung und die Ordnung des ruhenden Verkehrs. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf der Hochwasservorsorge liegen.

Die Planungsabsicht der Ortsgemeinde besteht darin, für den Bereich des Moselvorlandes (Bereich zwischen Landesstraße L 189 und Mosel) die Nutzung der Flächen neu zu ordnen und das Moselvorland insgesamt als Erholungs- und Freizeitbereich aufzuwerten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues (2022) ist das Plangebiet im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Sportplatz und im Norden als Fläche für die Landwirtschaft zur Entwicklung bzw. Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Neugestaltung des Moselvorlandes in der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig geändert. Mit der Änderung wird das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Innerhalb der Grünfläche und südlich des Fähranlegers wird außerdem eine Sonderbaufläche für einen Gastronomiebetrieb dargestellt.

Das gesamte Plangebiet liegt im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Aktuell findet bereits eine Nutzung als Freizeit- und Erholungsfläche sowie als Festplatz statt. Mit dem Vorhaben der Ortsgemeinde sind keinerlei Aufschüttungen oder feste bauliche Anlagen vorgesehen, die das Abflussregime des Flusses beeinträchtigen könnten. Es handelt es sich um eine reine Freiflächenplanung. In einem Teilbereich soll eine mobile Restauration (Imbiss mit Weinstand) Platz finden, die aber nur im hochwasserarmen Jahreszeitraum zwischen 01. März bis 30. November aufgestellt wird.

1.2 Verfahren

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2024 bis einschließlich 18.11.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 16.10.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 18.11.2024 gebeten.

In seiner Sitzung vom 26.02.2025 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom 22.04.2025 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 26.05.2025 gebeten. Der Flächennutzungsplan lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 30.07.2025 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen und der Änderungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat gefasst.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgte am __.__.__. Die Genehmigung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.__ ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich am westlichen Rand der Ortslage von Rachtig, zwischen der Landesstraße L 189 und der Hochwasserschutzanlage im Osten und der Mosel bzw. dem Uferstreifen der Mosel im Westen. Nördlich und südlich setzt sich der Uferstreifen der Mosel fort und es schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 2,8 ha und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Zeltingen-Rachtig:

Flur 10: Nr. 259/8, 259/14 (tlw.), 259/15, 259/16, 259/17, 259/19 (tlw.), 259/20, 259/23, 259/24 (tlw.), 259/28, 259/30, 259/31, 259/32 u. 259/33

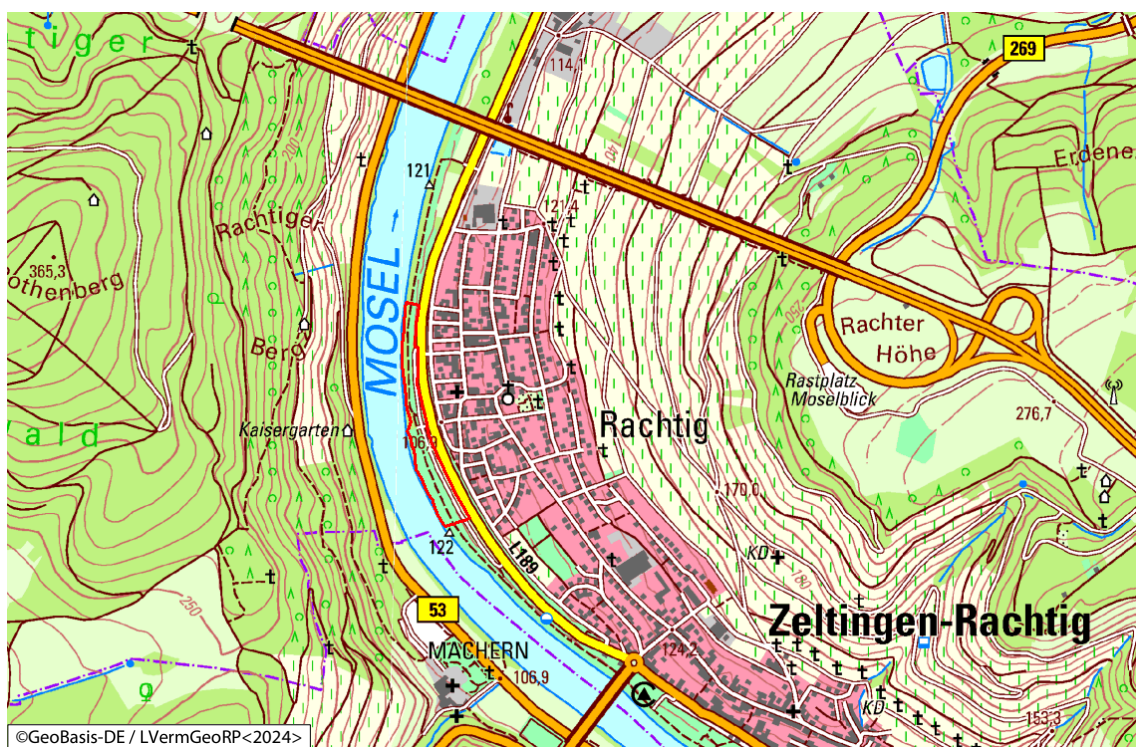


Abb. 1: Verortung des Änderungsbereichs (Lage des Geltungsbereichs in Rot).

1.4 Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme

Am 25.09.2024 wurde eine landesplanerische Stellungnahme zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung zur Entwicklung des Moselvorgeländes beantragt. Mit einem Schreiben vom 13.01.2024 wurde der Antrag wie folgt beantwortet:

„Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf der Gemarkung Zeltingen-Rachtig, Flur 10, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.“ Sinn und Zweck einer landesplanerischen

Stellungnahme ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Die Planungsgemeinschaft weist aufgrund der unmittelbaren Lage im Überschwemmungsbereich der Mosel auf die frühzeitige Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft hin.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.a. Punkte beachtet und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier und der Regionalstelle Wasserwirtschaft beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 13.01.2025 hergestellt.

Das Prüfergebnis wird auch der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig mitgeteilt.

Die Erfordernisse der Raumordnung werden in dem Bauleitplanverfahren beachtet, berücksichtigt bzw. umgesetzt.

1.5 Planungsgrundlagen

1.5.1 Raumplanerische Kriterien

Nachfolgend wird anhand relevanter Kriterien geprüft, ob raumplanerische Kriterien dem Vorhaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
	
Abb. 2: Darstellung der Lage des Plangebietes in Rot, (LANIS, 15.07.2024)	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein Das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020) liegt etwa 450 m östlich.

	Das FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (FFH-7000-061) liegt etwa 2,30 km östlich.
Flächen nach § 30 BNatSchG / schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: Juli 2022)	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008	nein Das Plangebiet liegt allerdings im ÜSG, was formal eine Biotopverbundfläche darstellt. Eine Barrierewirkung ist jedoch nicht gegeben, die Vereinbarkeit ist gewahrt. Siehe Kapitel 2.
Vorranggebiet regionaler Biotopverbund nach Entwurf ROP2014	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	nein
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	ja Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002). Die Vereinbarkeit mit der LSG-Verordnung ist gegeben. Siehe Kapitel 2.
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus nach LEP IV 2008	ja Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum LEP IV. Durch die geplante Umgestaltung des Moselvorlandes wird die Erlebbarkeit und damit die Erholungs- und Tourismusfunktion verbessert.
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für historische Kulturlandschaft nach LEP IV 2008	ja Die Vereinbarkeit mit dem LEP IV

	ist gegeben. Siehe Kapitel 3.8 im Umweltbericht.
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	ja Die Vereinbarkeit mit dem LRP ist gegeben. Siehe Kapitel 2.
Naherholungsgebiet gem. ROP 1985	nein
Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus nach Entwurf ROP 2014	ja Die Vereinbarkeit mit dem LRP ist gegeben, da es sich bei dem Wohnmobilstellplatz um eine Fremdenverkehrsinfrastruktur handelt.
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	ja
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft nach LEP IV 2008	nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP 1985 bzw. Vorrangflächen nach Entwurf ROP 2014	ROP 1985 nein / ROP 2014 nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROP 2014	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP 2014	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP 1985 und Entwurf ROP 2014	nein
Waldfläche / Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP 1985 und ROP 2014	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein Zone III des Trinkwasserschutzgebietes

	„Zeltingen-Rachtig – Mittelmosel“ etwa 1 km westlich
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	ja Vereinbarkeit mit dem Überschwemmungsgebiet siehe Kap. 1.9

1.5.2 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der VG Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan (2022) ist das Plangebiet überwiegend als Grünfläche (Parkanlage und Sportplatz) sowie tlw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, auf der durch Entwicklung eine Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland sowie die Offenhaltung von Wiesentälern vorgesehen ist. Angrenzend an das Plangebiet ist entlang des Uferbereichs der Mosel eine Allee im Bestand dargestellt (siehe Abb. 3).

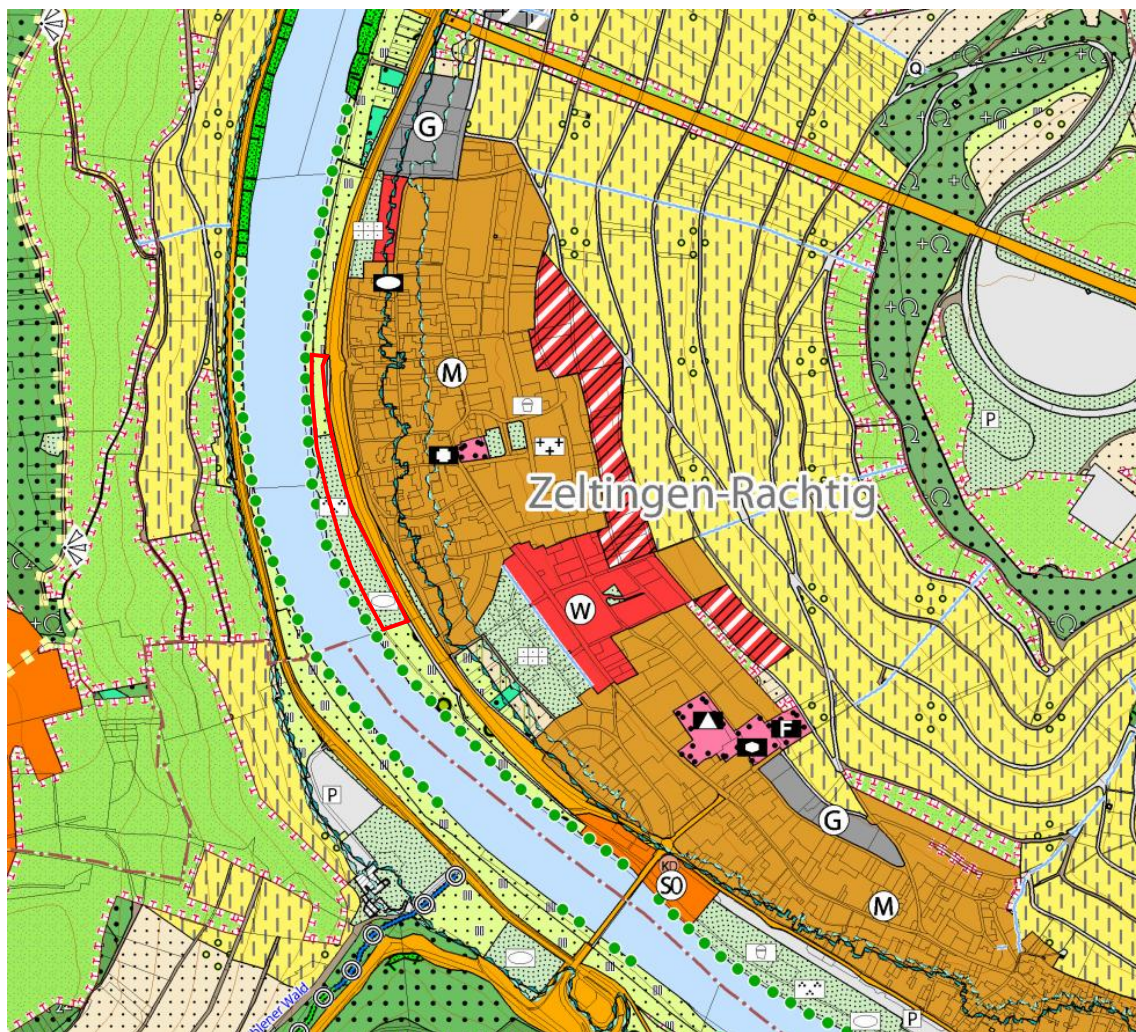


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues mit Lage des Plangebietes in Rot

Im alten (nicht mehr rechtswirksamen) **FNP von 1994** ist das gesamte Plangebiet als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Der Deich ist als Fläche mit besonderer Landespflegerischer Bedeutung für Schutzpflanzungen, Schutzgehölze und Hecken dargestellt. Auf dieser Fläche verläuft in etwa auch die Linie des nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebietes.

1.6 Plankonzeption

In der geplanten Sonderbaufläche ist bereits eine versiegelte Fläche vorhanden, die kleinflächig als Aufstellfläche für die Container des Gastronomiebetriebes erweitert wird. Im Bereich der Schotterfläche soll eine kleinflächige Freilichtbühne in das Gelände integriert werden. Der derzeit im Moselvorland befindliche Spielplatz soll - um den Aufwand des Ab- und Aufbaus bei Hochwasserereignissen zu vermeiden - in die Ortslage selbst verlegt werden. Nördlich des abgängigen Spielplatzes soll eine geschotterte Fläche für Pkw-Stellplätze angelegt werden.

Im Bereich des Moselufer werden Sitzstufen errichtet, um die Zugänglichkeit zur Mosel zu verbessern und die Aufenthalts- und Erholungsqualität zu erhöhen.

1.7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die Unterführung, die von der Gestadestraße unter der Landesstraße L 189 hindurch, zum Moselufer bzw. zum Fähranleger führt. Die L 189 verläuft westlich der Ortslage Zeltingen-Rachtig und ist als Durchgangsstraße außerhalb geschlossener Ortschaften i.S. der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet und stellt somit keine Ortsdurchfahrt (OD) dar. Auf Höhe der Unterführung befindet sich direkt die Ortseinfahrt, die auf die Gestadestraße und von dort zum Plangebiet führt.



Abb. 4: Unterführung zum Plangebiet (Foto BGHplan)

Das Plangebiet verfügt mit einer Linksabbiegespur im Norden und einer Zufahrt im Süden über zwei bestehende Anbindungen an die Landesstraße L 189 (siehe Abb. 4). Auf der Höhe der Einmündungsbereiche gilt eine Geschwindigkeit von 70 km/h. Der Ausbauzustand der Ein- und Ausfahrten des o.g. asphaltierten Wirtschaftsweges ist nicht geeignet, um den Verkehr aus der L 189 aufzunehmen. Für den An- und Abtransport der Fahrgeschäfte, Buden etc. bei örtlichen Festen sowie für den An- und Abtransport der Gastronomie-Container zum Moselvorland können dennoch - wie in der Vergangenheit auch - die vorhandenen Erschließungsmöglichkeiten von der L 189 genutzt werden. Die Nutzung der beiden Zufahrten für diese Zwecke stellt eine Sondernutzung i.S. der §§ 41 und 43 LStrG dar, die einer Erlaubnis durch den LBM bedarf. Die originäre Erschließung des Plangebiets erfolgt jedoch durch die Unterführung.

Bei dem Wirtschaftsweg, der zu der Gastronomie-Fläche führt, handelt es sich nicht um eine gewidmete Gemeindestraße. Speziell für einen privat betriebenen Gastronomiebetrieb gilt daher, dass zur Sicherung der Erschließung eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist.¹

¹ vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 30 Rn. 26



Abb. 5: Einmündungsbereich auf die Landstraße L 189 sowie der vorliegende Linksabbieger (Foto BGHplan)

Im Plangebiet befindet sich außerdem eine geschotterte Parkplatzfläche direkt bei der Unterführung, die im Zuge der Planungen ca. 50 m weiter nach Norden verlegt werden soll. Von dem Parkplatz aus sind es nur wenige Meter bis zu dem Schiffsanleger, der vor allem von April bis Oktober mehrmals täglich von einem Fahrgastschiff angefahren wird.

Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe an der Landesstraße L 189 eine Bushaltestelle, die über eine Rampe direkt zum Plangebiet führt.

Der vorgenannte Wirtschaftsweg ist Teil des Moselradweges, der durchgängig von Koblenz bis Nennig, nahe der französischen Grenze verläuft und Teil der Deutschlandroute ist, die bei Konz abzweigt und entlang der Saar weiterführt.

1.8 Auswirkungen auf den Verkehr

Durch den Bebauungsplan wird ein bestehendes Areal überplant. Eine Zunahme von Verkehren wird durch die Planung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig somit lediglich durch den zukünftig ansässigen Gastronomiebetrieb verursacht. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinter der Hochwasserschutzanlage, der kurzen Anbindung über die Landesstraße und die Gestadestraße sowie der Tatsache, dass durch den Bebauungsplan überwiegend bereits bestehende Nutzungen baurechtlich geregelt werden, wird die Zunahme des Verkehrslärms daher als vorhersehbar und zumutbar angesehen.

Gem. § 22 Abs. 1 Nr.1 Landesstraßengesetz (LStrG) Rheinland-Pfalz dürfen Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis 20 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn - nicht errichtet werden. Die Bauverbotszone entlang der L 189 wird im Bebauungsplan beachtet.

1.9 Auswirkungen der Planung / Abwägung wesentlicher Umweltbelange

Es sind die aus dem Umweltbericht sich ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen, die sich aus den Auswirkungen auf:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaftsbild und Erholung,
- Kultur- und Sachgüter und dem
- Menschen, bzw. die menschliche Gesundheit ergeben.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Kapitel 2 der Begründung).

1.10 Auswirkungen auf den Hochwasserschutz

Gem. § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die zuständige Behörde kann allerdings gem. § 78 Abs. 5 WHG davon abweichend die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Mit dem Vorhaben der Ortsgemeinde sind keinerlei Aufschüttungen oder feste bauliche Anlagen vorgesehen, die das Abflussregime des Flusses beeinträchtigen könnten. In einem Teilbereich soll eine mobile Restauration (Imbiss mit Weinstand) Platz finden, die aber nur in der hochwasserfreien Zeit aufgestellt wird. Mit der Entwicklung/Gestaltung des Moselvorlandes durch einen Bebauungsplan sollen die bereits vorhandenen Nutzungen

insbesondere zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss geordnet werden. Zudem wird ermöglicht, die Fläche in der hochwasserfreien Zeit der Nutzung für Erholungszwecke zuzuführen.

Im Folgenden soll dargestellt werden, warum die einzelnen Maßnahmen den Kriterien des § 78 WHG nicht entgegensteht:

Sitzstufenanlage am Moselufer

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Hochwasserrückhaltung. Das im Bestand vorhandene Einstauvolumen bleibt erhalten und wird durch die Maßnahme eher noch geringfügig vergrößert. Das Hochwasser kann wie bisher einstauen und wieder abfließen. Es ist keine signifikante Änderung des Abflussverhaltens der Mosel zu erwarten.

Bühne mit Sitzstufen

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Hochwasserrückhaltung. Das im Bestand vorhandene Einstauvolumen bleibt erhalten und wird durch die Maßnahme eher noch geringfügig vergrößert. Das Hochwasser kann wie bisher einstauen und wieder abfließen. Es ist keine signifikante Änderung des Abflussverhaltens der Mosel zu erwarten. Da die Sitzstufen quer zur Fließrichtung verlaufen werden, ist zu erwarten, dass sich hier bei Hochwasser Treibgut ablagert, das regelmäßig entfernt werden muss. Aktuell wird auch Treibgut von den nördlich aufgestellten Spielgeräten eingefangen, der Spielplatz soll jedoch in die Ortslage verlegt werden.

Ergänzung vorhandener Baumreihen / Baumgruppen

Die Machbarkeitsstudie sieht an versch. Stellen eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bäume vor. Es sollen standortgerechte, heimische Bäume gepflanzt werden. Harthölzer, die dem Wasser nicht nachgeben und bersten können, sollen nicht gepflanzt werden.

Es sollen keine zusammenhängenden Gehölzstrukturen entstehen, die signifikant Treibgut sammeln und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können

Aufstellung einer Fischbude in Containerbauweise und eines Weinstands

Die baulichen Anlagen sind mobil und können jederzeit bei drohendem Hochwasser abgebaut werden. Der Betreiber hat bereits Erfahrungen mit dem Hochwasser im Überschwemmungsgebiet der Mosel und benötigt nach eigenen Angaben für die Räumung des Moselufers, bei einem moderaten Arbeitstempo, nicht mehr als 6 Stunden.

Die zulässige Nutzung durch mobile Anlagen jeglicher Art wird grundsätzlich auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. November eines jeden Jahres beschränkt. Im Fall von drohendem Hochwasser innerhalb des genannten Zeitraums wird das Plangebiet durch den Betreiber unverzüglich von der o.g. Nutzung geräumt.

Für die benannten Maßnahmen ist im Vorfeld eine Genehmigung i.S.d. § 78 Abs.5 WHG und für die Sitzstufenanlagen im Bereich des Moselufers zusätzlich i.S.d. § 31 WaStrG zu beantragen.

1.11 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Lt. ROP85 liegt das Plangebiet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (einschließlich Grenzertragsböden).

Im ROPneu (2014) wird die Fläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Bei der Fläche südlich des Fähranlegers handelt es sich um eine Grünfläche (Parkrasen) die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt und von der Gemeinde regelmäßig gemäht wird.

Die Fläche nördlich des Fähranlegers wird laut Gemeinde von einem Landwirt mehrmals im Jahr gemäht. Gem. ALKIS-Daten liegen für den Bereich keine Ertragszahlen vor. In diesem Bereich ist auf ca. 0,4 ha eine Grünland-Extensivierung als Ausgleich für die Bodenversiegelung im Plangebiet vorgesehen. Der Landwirt soll die Mahd der Fläche weiterhin übernehmen, allerdings beschränkt auf 2 - 3 Vorgänge im Jahr.

1.12 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Gem. Kulturdatenbank der Region Trier befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet. Die in der Kulturdatenbank dargestellten Kultur- und Sachgüter befinden sich innerhalb der Ortslagen Zeltingen-Rachtig jenseits der Hochwasserschutzanlagen, sodass keine erhebliche Sichtbeziehung zwischen Plangebiet und den einzelnen Kultur- und Sachgütern besteht.

Gem. LEP IV Teilfortschreibung, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien (2013) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (LahiKula) *Moseltal* (Landschaftsraum 5.1.2 „Moselschlingen der Mittelmosele“). Prägende Merkmale dieser Kulturlandschaft sind die Terrassenlandschaft des Weinbaus sowie der Steillagenanbau. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine weinbaulich genutzten Flächen². Die nächstgelegenen Weinbauflächen (Steillagen) befinden sich westlich der Mosel in einer Entfernung von ca. 200 m.

Durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Gastronomie“ werden lediglich geringe baulichen Maßnahmen oder Geländeänderungen vorbereitet.

Grundsätzlich besteht die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16-21 DSchG RLP).

² siehe hierzu Beitrag der Landschaftsrahmenplanung – Historische Kulturlandschaft; Tabelle 6

1.13 Immissionsbelastungen

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Zeltingen-Rachtig, räumlich getrennt durch eine Hochwasserschutzanlage und die darauf verlaufende L 189. Zudem verläuft westlich des Plangebietes die Mosel, die als Schifffahrtsstraße genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass nutzungsbedingte Abgase und Lärm von den Straßen ausgehen. Weitere auf das Plangebiet einwirkende Emissionen sind nicht bekannt.

Stellplätze für den nutzungsbedingten Bedarf sind im Plangebiet bereits vorhanden.

Auf die im FNP als Mischgebiet dargestellte Ortslage wirken aus dem Plangebiet vor allem Emissionen in Form von Lärm durch Verkehrsbewegungen oder durch die Bewirtschaftung der Gäste des Gastronomiebetriebs ein. Die Wohnbebauung liegt hinter dem Deich, der neben seiner eigentlichen Funktion als Wasserrückhalt auch als Lärmschutzwall fungiert. Durch die zwischen der Ortslage und dem Plangebiet befindlichen Landesstraße L 189 wird ein Großteil der Lärm-Emissionen maskiert.

Durch den Bebauungsplan wird ein bestehendes Areal überplant. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird durch die Planung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig somit nur durch den zukünftig ansässigen Gastronomiebetrieb verursacht. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinter dem Deich, der kurzen Anbindung über die Landesstraße und die Gestadestraße sowie der Tatsache, dass durch den Bebauungsplan überwiegend bereits bestehende Nutzungen baurechtlich geregelt werden, wird die Zunahme des Verkehrslärms daher als vorhersehbar und zumutbar angesehen.

Da durch den Gastronomiebetrieb die Regelungen des Lärm- und Immissionsschutzes in der Gastronomie einzuhalten sind, ist hier bereits eine Vereinbarkeit mit den Grenzwerten der TA-Lärm gegeben. Ein schalltechnisches Gutachten ist daher nicht notwendig.

1.14 Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen teilen die VG-Werke folgendes mit:

Versorgungsleitung:

Es besteht ein privater Trinkwasseranschluss für den Festplatz der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig. Für Erweiterungen der Wasserleitung (Mehranschlüsse) muss eine gesonderte Betrachtung stattfinden. Es ist zu beachten, dass derzeit Planungen laufen bzgl. eines Neubaus der Fernleitung vom Hochbehälter Zeltingen-Rachtig zum Hochbehälter Erden im Bereich unterhalb des Plangebietes (schmaler Fahrweg). Sollte diese Maßnahme wie geplant umgesetzt werden, kann das Gebiet über die geplante Leitung mittel Wasserzählerschächten und Anschlussleitungen definitiv gesichert werden.

Entsorgungsleitungen:

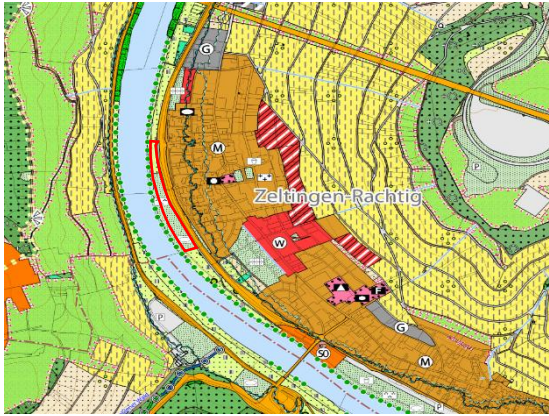
Die Entwässerung ist noch nicht geregelt, da sich dort noch keine Kanalleitungen oder Anschlüsse ans öffentliche Entwässerungsnetz befinden.

Die derzeitige Praxis, das Abwasser einer Kirmesveranstaltung in eine Grube am Moselufer zu leiten und anschließend durch einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgen zu lassen, stellt lediglich eine temporäre Lösung dar. Diese Lösung ist jedoch nur solange praktikabel, wie der Kirmesplatz an seinem aktuellen Standort verbleibt. Die Entwässerung der geplanten Gastronomiefläche kann über Entwässerungstanks oder einen Anschluss ans öffentliche Kanalnetz realisiert werden. Dazu ist zu erwähnen, dass ein Anschluss lediglich durch eine Druckerhöhungsanlage mit entsprechendem hochwasserfreiem Standort der Anlagentechnik realisiert werden kann. Gleiches gilt für die Fläche des Festzeltes sollte diese verlegt werden.

1.15 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das vorliegende Plangebiet erfüllt die grundsätzlichen Kriterien für die Nutzung als Freizeit- und Erholungsfläche, als Festplatz und für einen Gastronomiebetriebes (Hangneigung, Erschließung, Lage). Gleichzeitig sind keine grundsätzlichen Konflikte mit raumordnerischen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Kriterien erkennbar. Zudem ist das Plangebiet durch die vorhandenen Nutzungen inkl. der vorhandenen Versiegelung bereits vorbelastet, so dass die Neuversiegelung minimiert werden kann. Ein eindeutig vorzugswürdiger Standort drängt sich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien nicht auf.

2 Umweltbericht

Vorbemerkung	
	
	bisherige FNP-Darstellung (siehe Kapitel 1.4.2): v.a. als Grünfläche (Parkanlage und Sportplatz) sowie tlw. als Fläche für die Landwirtschaft geplante FNP-Darstellung: Sonderbaufläche, öffentliche Grünflächen
	Flächengröße: ca. 2,8 ha
	<u>Bestand Biotoptypen (Biotopkartierung 2024):</u> - Fettwiese, intensive Nutzung (EA3) - Gehölzstreifen (BD3) - Gewässerbegleitender feuchter Saum (KA2) - Parkrasen (HM4c) - Pflaster/Abflussrinne - Rad- u. Fußwege (VB5) - Randstreifen, Brennesselsaum (KC0) - Sport- und Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad (HU1) - Vegetationsarme Kies- u. Schotterfläche (GF1) - Weiden-Ufergehölz (BE1)

Umweltziele	
Überörtliche Planung/ Fachplanung	Erläuterung
LEP IV (2008):	<u>Landesweit bedeutsamer Bereich für:</u> • Erholung und Tourismus • Hochwasserschutz • historische Kulturlandschaft „Moseltal“ (LaHiKuLa) • die Mosel ist innerhalb des landesweiten Biotopverbunds als „Verbindungsfläche Gewässer“ festgelegt

ROP (1985):	• landwirtschaftliche Nutzflächen (einschließlich Grenzertragsböden) • Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (nur für RWE und Post)
ROPneu (Entwurf 2014):	• Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus • Vorranggebiet Hochwasserschutz • angrenzend an eine regionale Straßenverbindung (Funktionales Straßennetz) sowie dem funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs (regionale Verbindung)
FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (2022): Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des LP:	• Grünfläche Parkanlage u. Sportplatz • tlw. Fläche für die Landwirtschaft • Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland; Offenhaltung von Wiesentälern
Schutzgebiete	
Natura 2000 – Gebiete	nicht betroffen; Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020) etwa 470 m westlich und das nächstgelegene FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (FFH-7000-061) etwa 2,3 km westlich
Naturpark Naturschutzgebiet	nicht betroffen nicht betroffen; NSG „Streuobstwiesen bei Wehlen“ (NSG-7100-262) etwa 2 km südöstlich
Landschaftsschutzgebiet	Lage vollständig im LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002)
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen; Zone III des Trinkwasserschutzgebiets Zeltingen-Rachtig „Mittelmosel“ – Nr. 027 – abgegrenzt befindet sich etwa 1,1 km westlich

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Mensch, menschliche Gesundheit	- Vorbelastung durch Verkehr auf der Landesstraße L 189 und der Mosel: Laut LBM wurde der durchschnittlich tägliche Verkehr (DTV) für diesen Abschnitt der L 189 im Rahmen der Bundesverkehrszählung von 2021 auf eine Verkehrsbelastung von 2.423 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8 % beziffert. - Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung durch Verkehrslärm: Durch den Bebauungsplan wird ein bestehendes Areal überplant. Eine Zunahme von Verkehren wird durch die Planung der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig somit lediglich durch den zukünftig ansässigen Gastronomiebetrieb verursacht. Aufgrund der Lage des Plangebietes hinter dem Deich, der kurzen Anbindung über die Landesstraße und die Gestadestraße sowie der Tatsache, dass durch den Bebauungsplan überwiegend bereits bestehende Nutzungen baurechtlich geregelt werden, wird die Zunahme des Verkehrslärms daher als vorhersehbar und zumutbar angesehen.	gering

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<u>Biotopeausstattung / Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme</u> • Biotoptypen: Parkrasen (HM4c), Gehölzstreifen (BD3), Randstreifen, Brennesselsaum (KC0), Rad- u. Fußwege (VB5), vegetationsarme Kies- u. Schotterfläche (GF1), Pflaster/Abflussrinne und Sport- und Erholungsanlagen mit hohem Versiegelungsgrad (HU1), Fettwiese intensive Nutzung (EA3), Gewässerbegleitender feuchter Saum (KA2) und Weiden-Ufergehölz (BE1) (Kartierung BGHplan 2024 u. 2025) • Lage im landesweiten Biotopverbund; Verbindungsfläche Gewässer (LEP IV) • Ziel lt. vBs.: Pioniervegetation mit einer biotoptypenverträglichen Nutzung • Allgemeine Ziele im Biotopverbund: Förderung u. Entwicklung der Strukturierung bzw. Extensivierung sowie der Erhalt, Entwicklung der Standortpotenziale (insb. auf feuchten/nassen und mageren Standorten) bzw. Strukturierung • Lt. LANIS: keine pauschalgeschützten Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG sowie keine FFH-LRT; im Norden des Geltungsbereichs im Bereich der Moselufers befindet sich der Biotoptypenkomplex „Rechtes Moselufer zwischen Rachtig und Erden“ (BK-6008-0027-2010“	
Vorkommen streng geschützter Arten	Biotopverbundfunktion im ÜSG der Mosel ist durch die vorgesehene Nutzung nur in geringem Maß beeinträchtigt. Durch den Baumbestand und die zusätzlich angepflanzten Bäume erfolgte zusätzlich eine Aufwertung der Vernetzungsfunktion. <u>Artenschutz</u> • Keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter oder gefährdeter Arten im Gebiet gem. Artdatenportal RLP und Artanalyse (Stand 26.04.2024) • Seitens des NABU Region Bernkastel-Wittlich wurden bei einer Ortsbegehung am 27.10.2024 die Wasserfledermaus und der Große Abendsegler beobachtet. Laut gutachterlicher Einschätzung (Büro Gessner) sind mit den im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen, keine erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. <u>Natura2000 – Verträglichkeit</u> • Keine Betroffenheit	mittel

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Fläche	Geringfügige Flächenneuanspruchnahme durch Neuordnung und Aufwertung des bereits als Freizeit- und Erholungsfläche genutzten Moselvorlandes	gering
Boden	<u>Lt. LGB RLP:</u> - Überwiegend eben bis flach geneigt, Hangneigung bei < 5 % - Keine weiteren relevanten Informationen bzgl. des Plangebiets vorliegend - Bodenverdichtung und Versiegelung durch Neuordnung und Aufwertung des bereits als Freizeit- und Erholungsfläche genutzten Moselvorlandes Die Bodenverdichtung kann durch die Nutzung bereits versiegelter Flächen gering gehalten werden. Diese Bereiche können als Lagerflächen für Material, Großgeräte und baustellenspezifische Einrichtungen genutzt werden. Dadurch kann die Bodenverdichtung auf die eigentlichen Eingriffsbereiche beschränkt werden.	gering - mittel

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Wasser	<u>Lt. Wasserportal RLP:</u> • Westlich fließt unmittelbar angrenzend die Mosel • Keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden • Lage im Überschwemmungsgebiet der Mosel; der Betrieb des Gastronomiebetriebes erfolgt nur in hochwasserfreien Zeiten. Die mobilen baulichen Anlagen können bei Hochwasser kurzfristig abgebaut und aus dem Überschwemmungsgebiet gebracht werden. • Geringe bzw. gem. dem Wasserportal kein Grundwasserneubildung, es ist anzunehmen, dass die Mosel den Grundwasserspiegel stark beeinflusst und dieser mit dem Wasserstand der Mosel schwankt. • <u>Sturzflutgefahrenkarte (SRI 7, 1 Std.):</u> Sturzflutentstehungsgebiet im Bereich der Unterführung unter der L 189 von der Ortslage ins Plangebiet über die alte Bootsanlegestelle bis zur Mosel (Wassertiefen v.a. 10 bis < 30 cm und tlw. 30 bis < 50 cm). Das Wasser fließt bei einem Starkregenereignis von der Unterführung, über die Slipp Anlage, direkt in die Mosel. Beidseitig der Abflusskonzentration bestehen Wege, die ein Verlassen des Plangebiets ermöglichen, so dass das Durchqueren des strömenden Wassers nicht nötig sein wird. Es besteht keine erhebliche Gefahr für Menschen, die sich während eines Starkregenereignisses im Plangebiet aufhalten. 	gering - mittel

Bewertung der Umweltschutzgüter		
Schutzgut	Funktion / Vorbelastung / Auswirkungen	Bewertung Konfliktisiko
Klima, Luft	- Im Plangebiet handelt es sich überwiegend um ein wärmebelastetes Siedlungsgebiet und tlw. um ein Misch-/Übergangsklima - Moseltal erfüllt die Funktion einer großräumigen Luftleit- und Ventilationsbahn und hat daher eine übergeordnete Funktion für das örtliche Klima. Zugunsten der Planung gehen keine für das Lokalklima bedeutsamen Strukturen verloren. - Luftqualität durch die Lage an einer Schifffahrtsstraße und an der L 189 (geringfügig) vorbelastet. - Durch die versiegelten Flächen im Plangebiet entstehen nur sehr kleinräumig lokalklimatische Beeinträchtigungen. Die versiegelten Flächen heizen sich zudem durch die hohe Anzahl an schattenspendenden Bäumen weniger auf.	gering
Landschaftsbild/ Erholung	- Landschaftliche Lage in der <i>Traben-Trarbach-Zeller Moselschlinge</i> (250.32), in der Großlandschaft Moseltal - Lage in dem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Moseltal (Z 91, LEP IV, 2008), einer großen Flusslandschaft mit überwiegend steilen Hängen und enger Talsohle. - Innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (LahiKula) mit herausragender Bedeutung - Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (LSG-7100-002). - Durch das Aufstellen von Containern für die gastronomische Nutzung im Bereich der Mosel wird der Naturgenuss für Beobachter zwar beeinträchtigt, durch die Bestandsbäume und die geplanten Neupflanzungen wird dem entgegengewirkt. Der geplante Bühnenbereich und die Sitzstufen im Uferbereich fügen sich nahtlos in die Umgebung ein und erhöhen die Aufenthaltsqualität im Plangebiet, wodurch es zu einer Stärkung der Erholungsfunktion im Bereich des Moselvorlands kommt. - Die in § 3 der LSG-Verordnung genannten Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ werden nicht beeinträchtigt. Durch die Planung werden keine der in § 3 LSG-VO genannten Verbote berührt.	mittel - hoch
Kultur- und Sachgüter	- Gem. Kulturdatenbank der Region Trier befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet und seiner Umgebung. - Grabungsschutzgebiete: keine	gering

Landespfleg. Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept des FNP mit integriertem Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (2022):

- Entwicklung von Extensiv- Dauergrünland mit 1. Priorität,
- Erhaltung Allee/Baumreihe/Einzelbaumanreicherung

Entwicklungs- und Kompensationskonzept

Hinweise für die weitere Planung	– Beachtung der Stellungnahme des NABU – Beachtung der Belange des Artenschutzes (v.a. hinsichtlich Fledermäuse) – Beachtung der Auswirkung sowie der Wechselwirkung des Vorhabens auf Hochwasser- und Starkregenereignisse – Beachtung der Vorgaben aus der landesplanerischen Stellungnahme; u.a. die frühzeitige Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft
Überschlägige Ermittlung Kompensationsbedarf	– öffentliche Grünfläche: 2,63 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,53 ha Versiegelung (ca. 20 %) – SO-Gastronomie: 0,13 ha Flächeninanspruchnahme, davon ca. 0,06 ha Versiegelung (ca. 50 %) – Ausgleich vermutlich innerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzungen und außerhalb der Fläche durch Gehölzpflanzung und Umwandlung in extensive Grünland Nutzung möglich
Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und Ausgleich	– Beschränkung der Versiegelung und Bodenverdichtung auf ein Minimum – Erhalt der Bestandsbäume – Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen – Umwandlung von Intensivgrünland (Parkrasen) in extensive Wiesenvegetation durch entsprechende Pflegemaßnahmen – Fledermaus und Insekten angepasste Beleuchtung – Der Uferbereich sowie die Flächen im Norden des FNP soll als Dunkelzone erhalten bleiben – Erstellen eine Beleuchtungskonzeptes – Zeitliche Befristung der Beleuchtung im Plangebiet – Zeitliche Beschränkung der zulässigen Nutzung auf den Zeitraum vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres
Alternativen	– Da das Plangebiet bereits seit Jahren als Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, stellt sich in diesem Fall nicht die Frage nach einer entsprechenden Standortalternative.
Monitoring	– z.Zt. keine Hinweise auf erforderliche Monitoringmaßnahmen
Maßgebliche umweltrelevante Stellungnahmen aus der bisherigen Beteiligung	– Mehrere kritische Stellungnahmen v.a. zu den Themen: Hochwasser, Starkregen und Artenschutz (hier v.a. bezogen auf Fledermäuse)

Gesamteinschätzung Umwelt und ggf. Abweichungen von landespflegerischen Zielen

• Das Konfliktrisiko bezüglich der Umweltschutzgüter ist insgesamt als mittel einzustufen. Deutliche Konflikte ergeben sich hier v.a. für die Arten/Biotope (Lage des Plangebiets im landesweiten Biotopverbund (Verbindungsfläche Gewässer) im Geltungsbereich befindet sich ein Biotoptypenkomplex), Wasser (mäßige Abflusskonzentrationszone im Bereich der Unterführung und dem Bootsanleger, Lage im Überschwemmungsgebiet der Mosel) und dem Landschaftsbild/Erholung (landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum Moseltal, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft, Lage im Landschaftsschutzgebiet). • Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter können durch Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung gering gehalten werden. • Die landespfleg. Zielvorstellungen sind mit der Planung vereinbar.	mittel
Allgemeinverständliche Zusammenfassung	
Die Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig beabsichtigt die Neugestaltung des Moselvorlandes im Ortsteil Rachtig. Hierzu ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes zur Neuordnung der vorhandenen Flächen und Funktionen, insbesondere zur Stärkung der Aufenthaltsqualität, erforderlich. Ziel der Bauleitplanung ist die Neuorganisation der vorhandenen Flächen und Funktionen (Hauptsächlich der Naherholung und der Weinkirmes), die Schaffung von Aufenthaltsqualität und interessanten Orten (Sitzstufenanlage), die Stärkung des Charakters der Flusslandschaft (Grünordnungsmaßnahmen) und, die dauerhafte Standortfindung für einen saisonalen Gastronomiebetrieb. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,81 ha, wovon 0,13 ha auf das Sondergebiet Gastronomie entfallen. Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan überwiegend als Grünfläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche umgewandelt und eine Sonderbaufläche kleinflächig ergänzt. Da die Neudarstellung umweltprüfungspflichtig sind ist ein Umweltbericht zu erstellen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die Umgestaltung des Moselufers sowie dem Sondergebiet zunächst der aktuelle Zustand der einzelnen Schutzgüter • Arten und Biotope / Biologische Vielfalt, • Menschen / menschliche Gesundheit, • Fläche, • Boden, • Wasser, • Klima / Luft, • Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild, • Kultur- und Sachgüter ermittelt. Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefs dokumentiert (s. Kap. 2). In diesem Steckbrief wurde für die Prüfflächen das jeweilige Umweltrisiko eingeschätzt. Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen FNP-Darstellungen; daraus ergibt sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos.	

Im Ergebnis wird ein mittleres Umweltrisiko prognostiziert. Durch die geplante Umgestaltung des Moselufers (Bühne, Sitzstufen) sowie der Sonderbaufläche für den Gastronomiebetrieb werden neben bereits versiegelten Flächen auch bisher unversiegelte Grünflächen in Anspruch genommen. Diese Neuversiegelung kann durch die Extensivierung von Grünland und die Neupflanzung von standortgerechten Laubgehölzen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Artvorkommen (v.a. Fledermäuse), können durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. durch planerische Anpassungen auf der Ebene des Bebauungsplanes sowie durch Vorgaben auf der Ebene der Baugenehmigung vermieden bzw. vermindert werden.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (VG Bernkastel-Kues 2018) dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen sind mit den geplanten Flächennutzungsplan-Darstellungen vereinbar.

3 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung 1987

Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues 1994

Flächennutzungsplan der VG Bernkastel-Kues 2022

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

LANIS RLP (Kartenviewer)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Landesentwicklungsprogramm IV RLP 2008

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Landschaftsrahmenplan Region Trier 2009

Landschaftsplan der VG Bernkastel-Kues 2018

Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ 1979

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung, Entwurf 2014

Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Mosel 2009

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050).
11. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
12. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

13. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
14. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
16. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
18. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
19. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
20. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
21. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
22. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
23. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese Begründung (Städtebauliche Begründung und Umweltbericht) ist Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Bernkastel-Kues

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

Bernkastel-Kues, den _____

Leo Wächter, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den _____

Im Auftrag: _____